Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn

Bebauungsplan Nr. 56 >Im Weimarsbruch<

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	BMZ	GFZ	Z	TH	FH	OK_{max}	Bauweise
1	$GE_{\square}$	0,4		0,8	II	213,0	215,5		o
2	$GE_{\square}$	0,4		0,8	II	212,5	215,0		o
3	$GE_{\square}$	0,6		1,2	II			215,0	o
4	GE	0,8	8,0					215,0	
5	GE	0,8	8,0					218,0	

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.9.1997 (BGBl. I S. 2141)
Baumaßnahmenverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775)

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1 Flurgrenze
1.1.2 Flurnummer
1.1.3 Polygonpunkt
1.1.4 Flurstücksnummer
1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.2 Planzeichen
1.2.1 Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1 Gewerbegebiet
Gem. § 1(6) BauNVO: Vergnügungsstätten sind unzulässig.
1.2.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet
Gem. § 1(4) BauNVO: Es sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Gem. § 1(6) BauNVO: Vergnügungsstätten sind unzulässig.
1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1 Geschoßflächenzahl
Gem. § 19(3) BauNVO: Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen.
1.2.2.2 Baumassenzahl
1.2.2.3 Grundflächenzahl
1.2.2.4 Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.2.5 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über NN
1.2.2.5.1 Traufhöhe (Schnittkante aufgehendes Mauerwerk - Oberkante Dachhaut)
1.2.2.5.2 Firsthöhe
1.2.2.5.3 Gebäudeoberkante
1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1 Offene Bauweise
1.2.3.2 Baulinie
Gem. § 9(1)24 BauGB: Auf der Baulinie stehenden Gebäudeaußenwände dürfen mit Ausnahme freistehender Fensterflügel keine Wandöffnungen aufweisen.
1.2.3.3 Baugrenze
1.2.3.3.1 überbaubare Grundstücksflächen (nur Farbkarte)
1.2.3.3.2 Teil der überbaubaren Grundstücksfläche im Gewerbegebiet lfd. Nr. 5, Gem. § 9(1)3 BauGB gilt: Aus Wandöffnungen mit Ausnahme feststehender Fensterflügel uneuzulässig sind. Innerhalb dieser überbaubaren Grundstücksfläche angeordnete Aufenthaltsräume sind ausschließlich durch außerhalb des 115 m-Radius liegende bauliche und technische Einrichtungen zu beliefern.
1.2.4 Verkehrsflächen
1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
1.2.4.3.1 öffentliche Parkfläche
1.2.4.3.2 Rad-/Gehweg
Gem. § 9(1)20 BauGB: Der Rad-/Gehweg ist als Grasweg anzulegen.
1.2.4.3.3 Sichtflächen
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs, auch Grundstückseinfriedungen usfgl. über 0,8 m, gemessen von jeweils Fahrbahnoberkante, freizuhalten ggf. durch Erdabtrag bzw. Beseitigung derzeit sichtbehindernder Einrichtungen erstmals herzustellen.
1.2.4.4 Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
1.2.4.4.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.4.5 Baufreihabzone gemäß § 23(1) HStrG (nachrichtlich): Bauwerke, die ganz oder tw. über Erdgeschoß liegen (Hochbauten), dürfen an der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
1.2.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
1.2.5.1 Zweckbestimmung Abwasser (Regenüberlauf)
1.2.5.2 Zweckbestimmung Elektricität (Trafostation)
1.2.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
1.2.6.1 20 kV-Freileitung der OVAG mit Schutzzone
1.2.6.2 Abwassersammler des AV Lauter-Wetter, DN 1000
1.2.7 Grünfläche
1.2.7.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Festplatz
Gem. § 9(1)20 BauGB: Der Festplatz ist als zweimahdiges Extensivgrünland zu bewirtschaften bzw. erst unmittelbar vor dem Aufbau fliegender Bauten zu mähen. Das Schnittgut ist abzufahren, Düngung unzulässig.
1.2.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
1.2.8.1 Wasserfläche (Bachparzelle Aschersbach, Breite des Bachbettes angedeutet)
Gem. § 9(1)20 BauGB: Der Ufergehölzsaum ist durch Anpflanzung von Alnus glutinosa - Schwarzerlen zu vervollständigen. Anpflanzung auf Höhe der Mittelwasserlinie, Pflanzabstand 5 m.
Die Entwicklung von Kolken, Abbrüchen und Überhangen ist im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht zu dulden.
1.2.8.2 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen (nachrichtlich)
1.2.8.2.1 GW_{III} Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone
1.2.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.2.9.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als eigenständige Widmung:
Flurstück 87/1 tw. und 121 tw. (nördlich entlang des Aschersbaches)
1.2.9.1.1 Die Fläche ist vollständig zu entsiegeln und der Topographie entsprechend einzuebnen.
1.2.9.1.2 Entlang der Grenze zum Gewerbegebiet $GE_{\square}$ ist beidseitig der Industriestraße ein mind. 1 m hoher Erdwall (Böschungsverhältnis 1:3) anzuschütten und baugrubensicherig durchzuhend mit
Acer campestre - Feldahorn
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
Rosa canina - Heckenrose
Sorbus aucuparia - Eberesche
zu bepflanzen; Mindestpflanzdichte 1 Pflanze/qm. Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren
1.2.9.1.3 Die verbleibende Fläche ist der Sukzession zu überlassen.
Ausnahme: Bedeckung des Abwassersammlers des AV Lauter-Wetter mit 1 m breiter Saum abschnittsweise alle drei Jahre im Herbst zu mähen.
1.2.9.1.4 Bauliche Anlagen sind unzulässig.
1.2.9.1.5 Die Flächen sind aus dem Gewerbegebiet auszuzäunen.
Flurstück 24 (im Südosten des räumlichen Geltungsbereich)
1.2.9.1.6 Streuweise; Mähd Ende September; das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.
1.2.9.1.7 Bauliche Anlagen sind unzulässig.
1.2.9.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausnahmefestsetzung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Gewerbegebietes:
1.2.9.2.1 Anpflanzung geschlossener Laubgehölzhecken aus
Acer campestre - Feldahorn
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
Prunus spinosa - Schwarzdorn
Rosa canina - Heckenrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Salix caprea - Salweide
Mindestpflanzung 1 Strauch/Baum/qm. Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren. Abtieß der Dornensträucher mind. 70 % der Einzelpflanzen. In der Heckenstruktur entlang der Ostgrenze von Flst. 21/1 sind im Abstand von 10 m als Überhälter (STU 14-16 cm) einzubringen:
Acer pseudoplatanus - Bergahorn und
Quercus robur - Stieleiche.
1.2.9.2.2 Umäufend ist ein 3 m breiter Kräutsaum zu entwickeln (abschnittsweise Mähd alle 2 Jahre im September)
Zwischuriges Extensivgrünland; Mähd Ende Juni und Ende September; das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.
Vorbewirtung: Die Flächen sind zunächst durch Schnittgut aus geeigneten Wiesen der näheren Umgebung in Grünland zu überführen (Heumulchauflage). Mit aufkommender Grünlandvegetation ist die Fläche 5 Jahre 3 x jährlich ab Mitte Mai zu mähen, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.
1.2.9.2.3 Bauliche Anlagen sind unzulässig.
1.2.9.2.4 Die Flächen sind aus dem Gewerbegebiet auszuzäunen.
1.2.9.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
1.2.9.3.1 Garnerisch anzulegender und zu unterhaltender Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Mindestanteil)
Je angefangene 150 qm Pflanzfläche ist mind. 1 standortgerechter, einheimischer Laubbaum gem. Artenliste 1 anzupflanzen.
Innerhalb der Pflanzflächen sind baulichen Anlagen unzulässig.
1.2.9.4 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Stoßtare, STU 14-16 cm):
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
sowie bachseitig
Fraxinus excelsior - Esche
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Salix alba - Silberweide
Salix viminalis - Korbweide
Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe ≥ 8 qm je Baum vorzusehen.
Die Anpflanzungen südlich des Laubacher Weges sind auf die dort verlaufenden 20 kV-Privatkabel abzustimmen, ggfs. sind entsprechende Sicherungsvorkehrungen zu treffen.
1.2.9.5 Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern und Schnitthecken gemäß Artenliste 2; Mindestanpflanzung 10 Einzelpflanzen pro Symbol; Anpflanzung der erkennten Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren, blühende Ziersträucher können bis zu einem Anteil von 20 % der Einzelpflanzen eingestreut werden.
1.2.9.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
1.2.9.7 Erhalt von Bäumen und Sträuchern
1.2.10 Sonstige Planzeichen
1.2.10.1 Leitungsrecht zugunsten der Stadt Grünberg (verrohrter Graben)
1.2.10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.10.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 1(9) BauNVO: Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig ist, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt.

2.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.2.1 Das Gewerbegebiet $GE_{\square}$ nördl. Aschersbach ist im Trennsystem zu entwässern.

2.2.2 Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Terrassen und Hofflächen i.B. von Nebenanlagen sind in wasserdurchlässigen Bauweisen mit einem Mindestgrunanteil von 30 % zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.

2.2.3 Gem. § 9(1)20 BauGB: Pro 4 PKW-Stellplätze ist mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen, die nach 1.2.9.4 festgesetzten Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt 1.2.9.4, Satz 2.

2.4 Gem. §9(1a) BauGB: Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden die im Südosten des räumlichen Geltungsbereiches (Flst. 24) sowie die nördlich entlang des Aschersbaches (Flst. 87/1 tw. und 121 tw.) ausgewiesenen Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1 Gewerbebauten (Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO)

3.1.1 Dachform: Zulässig sind Satteldächer sowie als deren Sonderform gegeneinander verschobene Pulte bis zu einer Versatzhöhe von max. 1,5 m und Sheddächer mit einer Versatzhöhe von max. 3,2 m.

3.1.2 Dachneigung: Zulässig sind Dächer mit einer Neigung bis 15° (Satteldach) bzw. 45° (Sheddach).

3.1.3 Bedachung: Die Dächer sind, soweit dies ohne statischen Mehraufwand möglich ist, dauerhaft zu begrünen (Extensivbegrünung).

3.2. Werbeanlagen (Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)2 HBO)

3.2.1 Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie sich zu der das jeweilige Grundstück einfassenden Straße zugewandten Seiten Gebäude verbunden sind und die realisierten Gebäudehöhe nicht überschreiten.
Wegweiser sind keine Werbeanlagen und werden von der Vorschrift nicht erfaßt.
Die max. zulässige Schrifthöhe beträgt 1,5 m.
Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeleuchtete oder aufgesetzte Schriftzüge mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen.
Fremdwerbung ist unzulässig.

3.3 PKW-Stellplätze (Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)4 HBO)

3.3.1 PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegten Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.

3.4 Einfriedigungen (Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)3 HBO)

3.4.1 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Überstiegschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen; Mauersockel sind unzulässig.

3.5 Begrünungen (Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)5 HBO)

3.5.1 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleiner gleich 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 lfd. m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsaat Wildblumenmischung) vorzusehen.

3.5.2 Grundstücksfreiflächen: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewuchs- Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach 1.2.9.4 und 1.2.9.5 anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 qm, ein Strauch 1 qm (zur Artenauswahl s.u.). Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

3.6 Brauchwasnernutzung (Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2)3 HBO)

3.6.1 Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist als Brauchwasser (erreicht Feuerlöschwasser) zu verwerten.

3.7 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume):

Aesculus hippocastanum	- Kastanie	Quercus robur	- Stieleiche
Acer campestre	- Feldahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia cordata	- Winterlinde
Fagus sylvatica	- Buche		
Juglans regia	- Walnuß	sowie/alte Hochstammobstsorte	
bei feuchten Bodenverhältnissen:			
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Salix alba	- Silberweide
Fraxinus excelsior	- Esche	Salix caprea	- Salweide
Populus nigra	- Pappel	Salix viminalis	- Korbweide
Artenliste 2 (Sträucher):			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn		
Crataegus laevigata			
sowie als blühender Zierstrauch:			
Cornus mas	- Kornelkirsche	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Ligustrum vulgare	- Gütelinsen	Syringa	- Flieder
Weigelia germanica	- Weigel		
und Beerenobst			
Ribes nigrum	- Schw. Johannisbeere	Rubus fruticosus spec.	- Brombeeren
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere	Rubus idaeus	- Himbeere
Ribes uva-crispa	- Stachelbeere		
Artenliste 3 (Kletterpflanzen:			
Hedera helix ssp. hibernica	- Irische Efeu	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana	- Bergwaldrebe	Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Clematis vitalba	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
Humulus lupulus	- Hopfen	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glycine
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quinque folia	- Wilder Wein		

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der festgesetzten Schutzzone IIIA für das Wasserwerk Queckborn der Städtwerke Gießen. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 4.4.1990 (BAnz. 21/1990, S. 964) sind zu beachten.

4.2 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften des Stellplatzsatzung der Stadt Grünberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

5 Hinweise

5.1 § 68 Abs. 2 HWG: Als Uferbereich von Gewässern gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von 10 m.
§ 70 Abs. 2 HWG: Im Gewasser, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, sowei dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

Auszug aus der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.1996 (GVBl. I S. 384).

5.2 Das den Bebauungsplan betreffende Gebiet ist in der Verdachtsflächendatei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt nicht gelistet.
Gleichwohl wird vorsorglich empfohlen, die Abteilung Abfallwirtschaft beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen insbesondere bei Erstatz- und Umbaumaßnahmen im Bereich auf den südlich des Aschersbaches liegenden Flächen frühzeitig zu beteiligen.

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 7. 2. 1995 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 2.3.1995 in der Heimat-Zeitung.

Grünberg, den 28.10.98 — Siegel der Stadt — Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf (Gestaltungsplan) wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2. 3.1995 in der Verwaltung in der Zeit vom 6.3.1996 bis 17.3.1996 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Grünberg, den 26.10.98 — Siegel der Stadt — Bürgermeister

3. Offentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 26.1.1998 bis 27.2.1998 erneut zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 15.1.1998 in der Heimat-Zeitung.

Grünberg, den 26.10.98 — Siegel der Stadt — Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am 24.9.1998 als Satzung beschlossen.

Grünberg, den 26.10.98 — Siegel der Stadt — Bürgermeister

5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluß wurde am 23.09.98 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Grünberg, den 22.09.99 — Siegel der Stadt — Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn Bebauungsplan Nr. 56 >Im Weimarsbruch<	Stand:	12.12.1995 19.12.1997 21.5.1998
	bearbeitet:	Fischer
	gezeichnet:	Beil
	Maßstab:	1 : 1.000

Planungsgruppe Prof.Dr.V.Sedlot
Dipl.-Ing(FH) Dipl.-Geogr. R.Fischer
Stadtplanung/Bauleitplanung: Brettner Weg 174 - 35440 Linden - Tel.06403 9603-0 Fax 9603-30
Landschaftsplanung: Kunrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel.06403 9637-0 Fax 9637-35